

Veranstalter:

**Anzeige einer öffentlichen
Veranstaltung (gem. Art. 19 Landes-
straf- und Verordnungsgesetz)**

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau
Marktplatz 9
87647 Unterthingau

Hinweise:

Der Antrag sollte frühzeitig, spätestens 2 Wochen vorher, gestellt werden. Bei Unterschreiten der gesetzlichen Ein-
Wochenfrist entsteht Gebührenpflicht! Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern sowie
Motorsportveranstaltungen sind immer genehmigungspflichtig!

I. Zeitpunkt der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Einmalige Veranstaltung	<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung
Datum	Regelmäßig am (Wochentag)
Uhrzeit (von/bis)	Uhrzeit (von/bis)
Voraussichtliche Anzahl der Besucher	

II. Ort der öffentlichen Veranstaltung

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Fl. Nr., Anschrift, etc.)

<input type="checkbox"/> Ein Festzelt wird aufgestellt	Größe (qm):
--	-------------

III. Art / Anlass der Veranstaltung

Tanz, Konzert, bunter Abend etc.

IV. Art der Musikdarbietung

<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> Discothek / DJ
<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)	

V. Straßensperrung

<input type="checkbox"/> Keine vorgesehen	<input type="checkbox"/> wurde beantragt / ggf. wo:
---	---

VI. Vorgesehene gastronomische Leistung

<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> Speisen
--	--	----------------------------------

VII. Verantwortlicher während der Veranstaltung

Name	Telefon/Handy
------	---------------

Unterthingau,

.....
Unterschrift des Veranstalters

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt.

Die Veranstaltung/Vergnügung ist anzeigepflichtig.

erlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG.

Erlass separater Bescheid.

Die Erlaubnis zur Durchführung der verspätet angezeigten Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

Die Kosten betragen€

Unterthingau,

.....
Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Verteiler: Antragsteller

Jugendamt

Polizei

GEMA

Kasse

Akt

Auflagen und Hinweise

1. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
2. Zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, der Hausbewohner und der Nachbarschaft sind die entsprechenden Bestimmungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.
3. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor (siehe ggf. weitere Auflagen) Uhr begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
4. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
5. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage siehe unten).
6. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
7. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (Jugendschutzgesetz - JuSchG) sind einzuhalten.
8. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
9. Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.
10. Die Ein- und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.

Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Art. 3 Stille Tage

- (1) Stille Tage sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend. Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.
- (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.